



**Hinweise zum Ablauf der mündlichen Prüfungen im Hinblick auf die Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) – Stand: Juni 2021**

Unser oberstes Ziel ist es, die Gesundheit unserer Prüflinge sowie unserer Prüferinnen und Prüfer zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der mündlichen Prüfungen zu gewährleisten. Hierzu wird sichergestellt werden, dass während der Prüfung zwischen den Prüflingen untereinander und zu den Prüfern ein ausreichender Abstand gehalten wird und ein infektionsschutzgerechter Luftaustausch stattfindet. Pro Kommission werden nicht mehr als vier Prüflinge gemeinsam geprüft und die Prüfungen werden um 9.15 Uhr beginnen. Zuhörer und Begleitpersonen sind bei diesen mündlichen Prüfungen nicht zugelassen. Darüber hinaus bitten wir Sie dringend, Folgendes zu beachten:

➤ Folgende Personen dürfen nicht an den Prüfungen teilnehmen:

- Personen,
 - die sich in einem als **Risikogebiet** im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes eingestuften Gebiet (veröffentlicht unter https://www.rki.de/DE/Content/In-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) aufgehalten haben oder
 - die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts als **enge Kontaktpersonen zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten** identifiziert wurden oder
 - die **positiv auf COVID-19 getestet wurden**und daher einer **Absonderungs-, Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung** nach den jeweils gültigen Bestimmungen zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 oder der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) unterliegen, solange die Absonderungs-/Quarantäne-/Isolationspflicht andauert. Die Teilnahme an der Prüfung als solche ist kein Grund für eine Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung.

- Personen, die **Krankheitssymptome** (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen.

Ausnahmen:

- Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen **Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden.**
- Personen, die ein **negatives PCR-Corona-Testergebnis vorlegen, das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 48 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist.** Das Ergebnis muss personalisiert sein.

Das Attest bzw. das Testergebnis ist vor Prüfungsbeginn dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt ist nicht nötig.

Personen, die nach oben Ausgeführten nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen, werden gebeten, **dies unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen.** Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attests ist insofern nicht erforderlich. Ihnen entsteht kein zeitlicher Nachteil; die mündliche Prüfung kann in einem zeitnahen Ersatztermin (ca. 14 Tage später) abgelegt werden, wenn kein Ausschlussgrund mehr vorliegt.

- Prüflinge, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein **erhöhtes Gesundheitsrisiko** besteht (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen), sowie **schwängere Prüfungsteilnehmerinnen** bitten wir ebenfalls, **sich unverzüglich mit dem Landesjustizprüfungsamt in Verbindung zu setzen**, damit mögliche Vorsichtsmaßnahmen abgesprochen werden können.
- Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen ist auch vor Betreten und nach Verlassen des Prüfungsraums stets zu achten.
- Auf die erforderliche Hände-Hygiene ist in jedem Fall (insbesondere nach Toilettengängen) zu achten.

- Unwohlsein während der Prüfung ist dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen.
- Sowohl Prüflinge als auch Prüferinnen und Prüfer haben - auch während des Prüfungsgesprächs - **eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske** zu tragen; dies gilt auch während der anschließenden Einsicht in die Prüfungsakten sowohl für Prüflinge als auch die hierbei Aufsichtführenden. **Bitte beachten Sie, dass in einigen Prüfungsgebäuden auf den Verkehrsflächen (d.h. in Gängen, Fluren, Aufzügen etc.) zudem das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend ist.** Lediglich bei der Identitätskontrolle ist die Maske kurz abzunehmen. Soweit im Einzelfall das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, ist eine Befreiung von der Maskenpflicht rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung ausschließlich beim Landesjustizprüfungsamt unter Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests zu beantragen, in dem insbesondere konkret und nachvollziehbar dargelegt sein muss, aufgrund welcher gesundheitlicher Beschwerden das Tragen einer Maske nicht möglich ist. Der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission ist nicht befugt, eine Befreiung von der Maskenpflicht ad hoc zu erteilen. Prüflinge, denen eine Befreiung von der Maskenpflicht bewilligt wird, werden ausschließlich im Rahmen einer Einzelprüfung, also nicht zusammen mit anderen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, geprüft.
- Außerdem werden vor Einlass in den Prüfungsraum **Fiebermessungen mittels eines kontaktlosen Fieberthermometers** durchgeführt. Prüflinge, die beim Fiebermessen 38,0 Grad oder mehr aufweisen, dürfen nicht an der Prüfung teilnehmen, da in diesem Fall eine Infektion mit dem "Coronavirus" oder eine Covid-19-Erkrankung nicht auszuschließen ist. Prüfungsteilnehmer, die an einer - nicht ansteckenden - chronischen Erkrankung leiden, welche zu einer erhöhten Körpertemperatur führen kann, werden daher gebeten, vorsorglich über das oben angesprochene aktuelle negative PCR-Corona-Testergebnis hinaus zusätzlich eine ärztliche Bestätigung darüber mitzubringen, dass die erhöhte Temperatur durch diese Erkrankung bedingt ist; nur in diesem Fall kann bei einer Temperatur von 38,0 Grad oder mehr eine Teilnahme an der Prüfung nach Rücksprache mit dem Landesjustizprüfungsamt ausnahmsweise gestattet werden. Ein Prüfling, der wegen einer Fiebermessung von 38,0 Grad oder mehr von der Prüfung ausgeschlossen wurde, erhält einen zeitnahen Ersatztermin, sobald er ein auf einer anschließend durchgeführten Testung beruhendes aktuelles negatives PCR-Corona-Testergebnis vorlegen kann und entweder wieder fieberfrei ist oder eine ärztliche Bestätigung darüber vorlegen kann, dass die erhöhte Temperatur durch eine anderweitige - nicht ansteckende - Erkrankung bedingt ist.
- Die Prüflinge werden gebeten, **bis höchstens 24 Stunden vor der mündlichen Prüfung einen PCR-Test oder POC-Antigentest vornehmen zu lassen oder einen Selbsttest vorzunehmen**, um die weiteren an der Prüfung beteiligten Personen vor einer Infektion zu schützen.

Sollte es zu Änderungen dieser Hinweise kommen, so werden diese auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/>, Rubrik "Erste Juristische Staatsprüfung / Aktuelles / Weiteres" veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich dort laufend.

gez. Dr. Beatrix Schobel
Leiterin des Landesjustizprüfungsamts